

# Grundstückseigentümergeklärung (GEE)

gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz



Zwischen der

Breitbandgesellschaft Lüchow-Dannenberg mbH  
Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow  
Telefon: 05841-120781

- nachfolgend BBGLD genannt -

und dem/der

Grundstückseigentümer/-in (Vorname, Name / Firma)	Telefon Nr.	E-Mail
---	-------------	--------

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

Vertreten durch (Vorname, Name / Firma / WEG)	Telefon Nr.
---	-------------

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

- nachfolgend Eigentümer genannt –

Die BBGLD errichtet im Landkreis Lüchow-Dannenberg ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung -nachfolgend GEE genannt- erteilt der Eigentümer sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz der BBGLD im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Eigentümer ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet der BBGLD unentgeltlich auf seinem Grundstück:

PLZ	Ort	Straße	Haus. Nr.
-----	-----	--------	-----------

Bewohner/Mieter, falls abweichend zum Eigentümer (Benennung erfordert dessen Einverständnis)	Telefon Nr.
--	-------------

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Einfamilienhaus                          | <input type="checkbox"/> Doppel-/ Reihenhaus |
| <input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus mit _____ Wohneinheiten | <input type="checkbox"/> Sonstiges           |

den Glasfaseranschluss zu errichten. Hierzu erklärt sich der Eigentümer mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten einverstanden:

1. Das durch die BBGLD beauftragte Unternehmen und der Netzpächter bzw. dessen Nachunternehmer dürfen alle erforderlichen Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, um einen Anschluss an das Glasfasernetz der BBGLD herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum der BBGLD und wird im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück / im Gebäude errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Die BBGLD oder der von ihr beauftragte Dritte dürfen das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Eigentümer betreten und befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück lagern. **Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem Eigentümer oder dessen oben benannten Vertreter.** Die BBGLD verpflichtet sich und die von ihr beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen, soweit das Grundstück oder Gebäude im Zuge der Arbeiten beschädigt worden sind.
2. Die BBGLD oder beauftragte Dritte dürfen im Gebäude erforderliche Vorrichtungen anbringen, um Telekommunikationsdienste bereitzustellen. Der für den Betrieb der Anschlusstechnik notwendige Strom sowie der Stromanschluss wird vom Eigentümer oder Nutzer unentgeltlich bereitgestellt. Im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten sowie der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird eventuell vorhandene Hausinfrastruktur (z.B. Leerrohre) genutzt. Eine Erweiterung oder ein Umbau der Hausinfrastruktur ist durch die BBGLD nicht vorgesehen und ist, sofern gewünscht, durch den Eigentümer selbst zu veranlassen.
3. Für die Errichtung des Anschlusses an das Glasfasernetz der BBGLD muss die GEE der BBGLD rechtsverbindlich und von allen Eigentümern bzw. der rechtlich vertretenden Person unterzeichnet zugehen. Der Anschluss erfolgt für den Eigentümer im Zuge des initialen Netzausbaus generell **kostenfrei**. Dafür muss die GEE der BBGLD

**bis zum 15.09.2018 zugehen.**

Die Kostenfreiheit beinhaltet den direkten Anschluss des Gebäudepunktes, welcher der Erschließungsstrasse am nächsten liegt bzw. an welchem bereits vorhandene Versorgungseinrichtungen in das Gebäude geführt werden. Abweichungen zum kostenfreien Anschlussweg sind möglich, ein daraus resultierender Mehraufwand ist jedoch vom Eigentümer zu tragen. Für diejenigen Eigentümer, die die Vertragsunterlagen nach dem Stichtag übermitteln, wird der Anschluss nach Aufwand hergestellt und in Rechnung gestellt.

4. Für den Fall, dass die BBGLD das Glasfasernetz ganz oder teilweise an einen Dritten überträgt, willigt der Eigentümer in den Eintritt dieses Dritten als Nutzungsberechtigten mit allen Rechten und Pflichten bereits jetzt unwiderruflich ein. Bei einer Grundstücksveräußerung verpflichtet der Eigentümer sich, dem Käufer den Eintritt in diese GEE aufzuerlegen und die BBGLD zu informieren.

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die BBGLD obige personen- und gebäudebezogene Daten erhebt, digital speichert, verarbeitet und an den von der BBGLD beauftragten Netzpächter NGN Telecom GmbH weitergibt, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Glasfasernetzes erforderlich ist oder wird. Überdies erfolgt die Weitergabe personenbezogener Daten an die NGN Telekom GmbH zum Zwecke einer Tarif-/Vertragsinformation für Telekommunikationsdienste. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die BBGLD.

Der Datenweitergabe an die NGN Telecom GmbH zur Tarif-/Vertragsinformation wird nicht zugestimmt.

5. Mit Unterzeichnung der vorliegenden Grundstückseigentümergeklärung erwirbt der Eigentümer / die Eigentümerin keinen Anspruch auf die Anschlussverlegung.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift(en) des/der Grundstückseigentümer(s)

Unterschrift der/des Vertreterin/Vertreters einer Grundstücksgemeinschaft